



MPI-CSL · Günterstalstr. 73 · 79100 Freiburg i.Br. · Germany

Department of Criminal Law

**Dr. Benjamin Vogel**  
Senior Researcher

Tel.: +49 761 7081-281  
b.vogel@csl.mpg.de

Freiburg, den 7. September 2020

## **Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche<sup>1</sup>**

Der am 11. August vorgestellte Entwurf dient primär der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1673, geht aber bewusst über diese hinaus. Um die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche zu verbessern, wird der bisherige § 261 StGB umfassend neugestaltet, wobei insbesondere der Verzicht auf einen Katalog vermögensgenerierender Vortaten hervorsteicht.

Beizupflichten ist zunächst die dem Entwurf ersichtlich zugrunde liegende Annahme, dass die strafrechtliche Ahndung der Geldwäsche in Deutschland bisher in weiten Teilen scheitert. Ermittlungen richten sich vor allem gegen untergeordnete Komponenten der Verschleierung von Vermögen, etwa gegen Finanzagenten, die ihre Bankkonten für den Transfer illegaler Gelder zur Verfügung stellen. An Verurteilungen wegen komplexerer Fälle, insbesondere wegen des Betriebens von Unternehmen oder des Erwerbs von Immobilien durch Akteure der Organisierten Kriminalität fehlt es hingegen.

Die Zielsetzung des Entwurfs, die strafrechtliche Ahndung der Geldwäsche zu effektivieren, ist grundsätzlich zu begrüßen. Dass die vorgeschlagene Reform in kriminalpolitisch besonders relevanten Bereichen tatsächlich die angekündigte „Intensivierung der strafrechtlichen Geldwäschebekämpfung“ bewirken kann, erscheint allerdings sehr zweifelhaft. Schon das

---

<sup>1</sup> Erweiterte Fassung meines Beitrags auf Verfassungsblog vom 24. August 2020.

dieser Erwartung zugrunde liegende kriminalpolitische Ziel ist keineswegs eindeutig (I). Die Effektivität des Vorgehens gegen illegale Finanzflüsse wird durch die vorgeschlagene Tatbestandsfassung nicht grundlegend verbessert (II). Darüber hinaus bestärkt der Entwurf auch die schon bezüglich des bisherigen § 261 StGB bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken (III). Für eine kriminalpolitisch sinnvolle und zugleich rechtsstaatlich überzeugendere Effektivierung der Geldwäschebekämpfung bedarf es statt der vom Entwurf beibehaltenen Abhängigkeit der Strafbarkeit von der Vortat einer eigenständigen strafrechtlichen Ahndung von gravierenden Verletzungen des Geldwäschegesetzes (IV).

#### I. Ziele der Geldwäschebekämpfung

Eine Reform der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche sollte von der Frage ausgehen, was genau mit der Geldwäschebekämpfung erreicht werden soll. Diesbezüglich bleibt der Entwurf leider recht vage und spiegelt insofern wider, dass auch seitens der Financial Action Task Force und der Richtlinie (EU) 2018/1673 keine konkreten kriminalpolitischen Zwecke benannt werden. Auch nach über dreißig Jahren internationaler Maßnahmen besteht weiterhin wenig Übereinstimmung über die eigentlichen Ziele der Bekämpfung von Geldwäsche. Zwar wird der Zweck der Geldwäschestrafbarkeit weithin mit der Bekämpfung von Kriminalität sowie dem Schutz der Integrität der Finanzwirtschaft beschrieben, doch bleibt die Bedeutung dieser Schlagworte regelmäßig unklar.<sup>2</sup>

#### Schutz der staatlichen Rechtspflege

In Deutschland dominiert mit Blick auf § 261 StGB heute die Vorstellung, der Straftatbestand schützte die Rechtspflege insbesondere im Hinblick auf die Verfolgung von Vortaten und die Abschöpfung von illegal erlangtem Vermögen. Zur Begründung des Schutzguts Rechtspflege wird dabei oft auf das Anliegen abgestellt, durch die Erschwerung der Nutzbarmachung von kriminellen Gewinnen den Anreiz für Vortaten zu mindern. Die empirische Substanz dieses Begründungsansatzes ist allerdings mehr als dünn. Jedenfalls lässt sich auf ein derart weites und hinsichtlich seiner diesbezüglichen Effektivität zweifelhaftes Verständnis der Geldwäsche kaum die Verhältnismäßigkeit eines so aufwendigen und in weiten Teilen tief in die Grundrechte der Bürger eingreifenden Instrumentariums, wie es der heutige globale Rechtsrahmen

---

<sup>2</sup> Dazu rechtsvergleichend Maillart in: Vogel/Maillart (Hrsg.), National and International Anti-Money Laundering Law (im Erscheinen), Comparative Analysis, II.A.

der Geldwäschebekämpfung beinhaltet, gründen. Insbesondere die Isolierungsvarianten des Geldwäschetatbestandes erschweren die Verwertung krimineller Profite zwar mehr oder weniger gravierend, doch fehlen belastbare Anhaltspunkte dafür, dass die Geldwäschestrafbarkheit in nennenswertem Umfang Einfluss auf den Tatentschluss von Vortätern hat. Die von den Vortaten verselbständigte Strafbarkeit der Geldwäsche lässt sich mit dem Argument der Schaffung negativer Anreize mithin nicht überzeugend begründen.

Negative Anreize gegen die Begehung von Vortaten leistet das Strafrecht vielmehr vor allem durch die Verfolgung eben dieser Vortaten. Dem Schutz der Rechtspflege dient die Geldwäschebekämpfung mithin aus einem anderen Grund: Die Geldwäschestrafbarkheit und die mit ihr verbundenen Offenlegungs-, Prüf-, Dokumentations- und Meldepflichten der Privatwirtschaft bezwecken letztlich, Vermögenstransaktionen transparent zu machen. Dadurch soll die Wahrscheinlichkeit gesteigert werden, dass Ermittlungsbehörden über die Identifizierung dubioser Transaktionen Vortaten entdecken oder zumindest deren Ahndung erleichtert wird (sog. Follow-the-money-Ansatz). Inwieweit dieser Ansatz kriminalpolitisch überzeugt, hängt von mehreren Faktoren ab. Insbesondere muss das Meldewesen der Privatwirtschaft die Aufdeckung und Ermittlung von Vortaten tatsächlich erleichtern. Bei einer Reform der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche wäre der Gesetzgeber daher vor allem aufgerufen, die Effektivität der bestehenden Transparenzpflichten zu stärken, gegebenenfalls auch mit Mitteln des Strafrechts. Im Kern ginge es dann um eine effektive Umsetzung der Kundensorgfaltspflichten der Unternehmen sowie um einen Ausbau der Handlungsfähigkeit der Financial Intelligence Unit. Im Mittelpunkt eines auf den Schutz der Rechtspflege abstellenden Begründungsansatzes steht also die Frage, wie eine effektivere strafrechtliche Verfolgung von Geldwäsche zu einer effektiveren Ahndung von Vortaten beitragen kann.

#### Integrität des Finanzsektors

Im Entwurf finden sich nur wenige Ausführungen zur Begründung der Geldwäschestrafbarkheit mit dem Schutz der Integrität des Finanzsektors. Zutreffend wird allerdings darauf hingewiesen, dass sich die nach wie vor in weitem Umfang vorgesehene Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche letztlich nur mit diesem Schutzzweck (und nicht dem Schutz der Rechtspflege) überzeugend begründen lässt. Insofern wäre es aber hilfreich, den Sinngehalt dieses Schutzzwecks zu konkretisieren und daraus Schlussfolgerungen für die Ausgestaltung des Tatbestandes zu ziehen. Dabei geht es insbesondere um Schäden, die durch das Einfließen krimineller Gelder in Wirtschaft und Gesellschaft hervorgerufen werden und die nicht zuletzt dann drohen, wenn Finanzdienstleister gegenüber Schwarzgeld die Augen verschließen oder gar bewusst Akteure der Organisierten Kriminalität dabei unterstützen, legale Wirtschaftszweige und Unternehmen zu unterwandern. Der Schutzzweck der Integrität der Finanzwirtschaft ist

mithin nicht auf die Selbstgeldwäsche beschränkt, sondern betrifft auch Geldwäsche durch nicht an der Vortat beteiligte Dritte.

## II. Kriminalpolitische Bewertung

Der Nachweis einer kriminellen Vermögensherkunft als fortbestehendes Kernproblem

Neben der Umsetzung der Vorgaben von Richtlinie (EU) 2018/1673 liegt dem Entwurf vor allem das Ziel zugrunde, die Ahndung der Geldwäsche zu vereinfachen. Dies soll durch den Verzicht auf einen begrenzenden Vortatenkatalog erreicht werden. Zwar stellt das Erfordernis des Vortatnachweises zweifellos die größte Schwierigkeit bei der Ahndung von Geldwäsche dar, doch zeigt die Erfahrung anderer Rechtsordnungen, dass mit einem „All-crimes-Ansatz“ (d.h. der Einbeziehung aller Straftaten als taugliche Vortaten) keinesfalls eine durchschlagende Effektivierung des Vorgehens gegen komplexe Geldwäsche einhergeht.<sup>3</sup> Ebenso wie Deutschland scheitern nämlich in der Regel auch solche einem All-Crimes-Ansatz folgende Länder bei Ermittlungen in Geschäftsgebaren, bei dem die Herkunft von Vermögen hinter vielschichtigen Strukturen aus Strohmännern und -frauen, Briefkastenfirmen und Drittstaaten verborgen ist.

Das entscheidende Hindernis für die Ahndung komplizierter Geldwäschemethoden liegt eben nicht in einer Begrenzung der Strafbarkeit auf bestimmte Vortaten, sondern im Erfordernis, überhaupt *irgendeine* kriminelle Quelle des fraglichen Vermögens nachzuweisen. Solange angesichts der Undurchsichtigkeit einer Kette von grenzüberschreitenden Transfers und unklaren Beteiligungsverhältnissen eine strafbare Herkunft von Vermögen spekulativ bleibt, würde der Entwurf daher Ermittlern auch in Zukunft wenig Anlass für (ressourcen- und zeitintensive) Ermittlungen geben, an deren Ende die entscheidende Frage regelmäßig offen bleibt. Diese Bedenken werden in der Begründung des Entwurfs letztlich bestätigt, wenn darin zum Vorsatzerfordernis des reformierten Delikts erläuternd ausgeführt wird, das „bloße Erkennen der Möglichkeit einer rechtswidrigen Herkunft“ genüge nicht, vielmehr müsse sich der Geldwäschetäter „irgendwelche konkreten, von einem Sachverhalt her bestimmbareren Vorstellungen“ zur Vortat gemacht haben. Vorsätzliches Handeln ist demnach nicht schon deshalb anzunehmen, weil der Täter keine konkreten Anhaltspunkte für eine rechtmäßige

---

<sup>3</sup> Dazu näher Vogel, in ders./Maillart (a.a.O.), Conclusion, III.B.1.b.

Vermögensherkunft hatte. Gerade professionelle Geldwäscher werden jedoch vielfach kaum Kenntnis von der konkreten Herkunft des ihnen anvertrauten Vermögens haben, weil weder sie noch ihre kriminelle Klientel daran interessiert sind, diese Herkunft zu thematisieren. Einen effektiven strafrechtlichen Schutz der Integrität der Finanzwirtschaft lässt der Entwurf daher nicht erwarten.

#### Fehlende Eignung als Ansatz für Ermittlungen in noch unbekannte Vortaten

Abgesehen von der Schwierigkeit, eine kriminelle Vermögensherkunft bei komplexer Geldwäsche nachzuweisen, ist in solchen Fällen zudem die Eignung des vorgeschlagenen Tatbestands als Ermittlungsansatz recht beschränkt. Auch wenn der reformierte Tatbestand auf einen Vortatenkatalog verzichtet, hängt das Unrecht der Geldwäsche im Wesentlichen weiterhin vom Unrecht der jeweiligen Vortat ab. Denn abgesehen von einigen eher einer besseren Lesbarkeit der Vorschrift dienenden Änderungen sieht der Entwurf – wie auch die Richtlinie – davon ab, das Unrecht der Geldwäschehandlungen stärker zu konturieren. Aus der Deliktstruktur zieht der Entwurf zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit folgerichtig die Konsequenz, die Anwendbarkeit von besonders eingriffsintensiven Ermittlungsmaßnahmen beim Verdacht auf Geldwäsche anhand der Schwere der Vortat zu begrenzen. So soll eine Telekommunikationsüberwachung sowie die Erhebung von Verkehrsdaten wegen des Verdachts der Geldwäsche nur dann zulässig sein, wenn als Vortat eine Katalogtat nach § 100a beziehungsweise § 100g StPO ersichtlich ist. Eine solche Begrenzung auf bestimmte Vortaten ist gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. zuletzt BVerfG 2 BvR 2992/14, Beschluss vom 31. Januar 2020, Rn. 40 f.) wegen der Tatbestandsstruktur des bisherigen wie des vorgeschlagenen § 261 StGB letztlich zwingend. Auch die Neufassung dürfte sich demnach jedoch nur sehr begrenzt dazu eignen, suspektes Geschäftsgebaren zum Anlass für umfangreiche Ermittlungen zu nehmen, wenn über eine mögliche Vortat keinerlei konkrete Erkenntnisse vorliegen.

Damit wird aber ein für die Geldwäschestrafbarekeit eigentlich bedeutender, in der Begründung des Entwurfs allerdings nur kurz angedeuteter Grundgedanke verfehlt, dass nämlich das „Sichtbarwerden“ von suspektem Vermögen den Ausgangspunkt für Ermittlungen in noch unbekannte Straftaten bilden sollte. Im Gegenteil: Mit dem vorgeschlagenen All-crimes-Ansatz wird nunmehr gerade die Erwartung verbunden, dass in Zukunft weniger (und nicht mehr) Erkenntnisse zu Vortaten ausermittelt werden müssen. Einem auf die Ermittlung von Vortaten gerichteten Follow-the-money-Ansatz entspricht dies schwerlich. Kriminalpolitisch vorteilhaft erscheint insofern lediglich die Möglichkeit, durch einen vereinfachten Nachweis der strafbaren Herkunft von Vermögen dessen Abschöpfung zu erleichtern. Dieses Ziel kann aber wohl genauso (und – wovon offensichtlich auch der Entwurf ausgeht – sogar einfacher) durch

eine selbständige Einziehung nach § 76a Abs. 4 StGB erreicht werden, so dass es keiner Ausweitung der Strafbarkeit der Geldwäsche bedürfte.

#### Fraglicher kriminalpolitischer Mehrwert der vorgesehenen Ausweitung

Angesichts der weiterhin zentral auf eine strafbare Vortat abstellenden Struktur des vorgeschlagenen Geldwäschetatbestandes ist davon auszugehen, dass sich die erhoffte Vereinfachung der Ahndung von Geldwäsche hauptsächlich auf Taten bezieht, bei denen die kriminelle Herkunft des fraglichen Vermögens für die Ermittler frühzeitig erkennbar ist. Auch die weitgehende Strafbarkeit der sogenannten Selbstgeldwäsche durch an der Vortat beteiligte Personen (vgl. § 261 Abs. 6 StGB-E) bestärkt die Eignung des Delikts zur Bestrafung von Vortätern und anderen mit diesen in direktem Kontakt stehende Personen.

So kann zwar durchaus eine beeindruckende Zahl an Geldwäscheurteilungen erreicht werden, was sich auch in den einem All-crimes-Ansatz folgenden ausländischen Rechtsordnungen beobachten lässt. Kaum erkennbar ist allerdings ein darüberhinausgehender kriminalpolitischer Mehrwert. Nicht nur dient der Geldwäschetatbestand dann häufig vor allem dazu, die Bestrafung von Vortätern zu erleichtern, anstatt jener Personen, welche Geldwäsche eigenständig als Dienstleistung erbringen. Solange die kriminelle Herkunft von Vermögen durch Ermittlungen vergleichsweise einfach erkennbar ist, handelt es sich zudem von Natur aus meist um Geldwäschehandlungen am Beginn einer längeren Kette von verschleiernenden Transaktionen. Erfasst werden damit nicht zuletzt Handlungen, durch welche im Inland kriminell erlangtes Vermögen ins Ausland transferiert werden soll. Angesichts der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland für Investitionen und der damit einhergehenden besonderen Vulnerabilität gegenüber kriminell erlangtem Vermögen sollte der kriminalpolitische Schwerpunkt einer Reform jedoch vor allem auf Handlungen liegen, durch welche im In- und Ausland erlangtes Vermögen im Anschluss an eine Vielzahl von Verschleierungshandlungen im Inland investiert werden. An dieser vordringlichen Aufgabe scheitert der Entwurf aus den bereits genannten Gründen.

Diese Überlegungen stehen nicht grundsätzlich im Widerspruch zu einem Verzicht auf den Vortatenkatalog des § 261 StGB. Allerdings steht zu befürchten, dass infolge der Reform Geldwäsche niedriger Komplexität und Schwere vermehrt geahndet wird, aufwendig verschleierte Investitionen mit Schwarzgeld aber weiterhin relativ unbehelligt getätigt werden können. Bedenklich ist ein solches Ergebnis natürlich auch mit Blick auf eine sinnvolle behördliche Ressourcenallokation. Letzteren Bedenken begegnet der Entwurf bereits mit einem Verzicht auf eine Mindeststrafe im Rahmen des Grundtatbestands, was Verfahrenseinstellungen in geringfügigen Fällen erleichtern dürfte. Der Gesetzgeber sollte darüber hinaus

zumindest Maßstäbe präzisieren, die eine rationale Einstellungspraxis gewährleisten. Demnach sollte ein Absehen von Strafe insbesondere in jenen Fällen möglich sein, in denen die Tat nicht darauf angelegt ist, die kriminelle Quelle von Vermögen aufwendig zu verschleiern.

### III. Verfassungsrechtliche Bedenken

#### Bestimmtheit des Tatbestandsentwurfs

Der Entwurf bekennt sich zu dem Ziel, den bisherigen Tatbestand des § 261 StGB besser zu konturieren. Im Ergebnis ändert sich allerdings unter der vorgeschlagenen Neufassung kaum etwas an der hergebrachten, international dominierenden und von Richtlinie (EU) 2018/1673 fortgeführten Struktur der Geldwäschedefinition. Auch in Zukunft soll die Geldwäschebehandlung insbesondere durch die Verschleierung der strafbaren Herkunft von Vermögen beziehungsweise durch die Vereitelung seiner Sicherstellung definiert werden und das tatbestandliche Verhalten damit zentral durch die kriminelle Herkunft des fraglichen Vermögens bestimmt sein. Damit gilt weiterhin: „Erst die Vortat versieht das Geld oder den sonstigen Gegenstand, mit dem der Geldwäscher umgeht, mit dem Makel, der einer neutralen, sozialtypischen Handlung wie beispielsweise einer Geldzahlung das Unwerturteil der Strafbarkeit zuweist“ (BVerfG, a.a.O., Rn. 41). Gerade die Geldwäschetauglichkeit von Vermögen soll gemäß dem Entwurf nunmehr noch deutlich ausgedehnt werden. Dies bedeutet im Ergebnis eine wesentliche Erweiterung des zentralen objektiven Tatbestandsmerkmals eines Delikts, welches sich schon in seiner bisherigen Fassung in Grenzbereiche strafgesetzlicher Bestimmtheit bewegt. Je weiter gefasst der Kreis geldwäschetauglicher Vortaten ist, umso häufiger ist insbesondere damit zu rechnen, dass der Geldwäscher über die rechtliche Qualifikation der Vortat irrt und deshalb unzutreffend davon ausgeht, die dem fraglichen Vermögen zugrunde liegende Tat sei straflos.

Im Hinblick auf die Bestimmtheit der vorgeschlagenen Tatbestandsfassung kommt erschwerend hinzu, dass der Entwurf trotz einiger einschlägiger Neuerungen – insbesondere der terminologischen Annäherung des § 261 StGB an das Recht der Einziehung und einer Begrenzung der Geldwäschetauglichkeit ersparter Aufwendungen – im Ergebnis kaum zu einer erheblichen Konkretisierung der Kausalbeziehung zwischen Vortat und Tatobjekt der Geldwäsche führt. Insbesondere bleibt das Problem der Teilkontamination bestehen, zu dessen Lösung der Entwurf ausdrücklich auf die bisherige einschlägige Rechtsprechung verweist. Schon heute kann eine Teilkontamination zu einer äußerst weitreichenden Erstreckung des § 261 StGB auf Vermögenswerte führen, die selbst nicht aus Straftaten stammen, sondern lediglich mit kriminell erlangten Vermögenswerten vermischt wurden. Durch den Verzicht auf

einen begrenzenden Vortatenkatalog erweitert sich das Potential, dass legal erlangte Vermögenswerte kontaminiert und dadurch zum tauglichen Tatobjekt einer Geldwäsche werden, noch erheblich. Insofern ist es kritisch zu sehen, dass der Entwurf darauf verzichtet, das Tatobjekt noch klarer zu konturieren. Die Strafverfolgungspraxis dürfte sich bei diesem Problem wohl wie bereits bisher damit zu helfen wissen, dass sie sich in Fällen der Teilkontamination von Vermögen mit einer Anwendung des Geldwäschetatbestands zurückhält und damit darauf verzichtet, die – nun sogar noch deutlich weiter gezogenen – Grenzen des Tatbestandes zu testen. Rechtsstaatlich wie kriminalpolitisch wünschenswert ist eine solche Ungewissheit jedoch nicht. Auch steigert der Verzicht auf einen begrenzenden Vortatenkatalog das Risiko, dass Bürger wegen einer unwissentlichen Teilkontamination ihres Vermögens irrtümlich zum Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen werden.

#### Vereinbarkeit mit dem Schuldprinzip

Der Verzicht auf einen begrenzenden Vortatenkatalog ist zudem mit Blick auf das Schuldprinzip und das sich aus diesem ergebenden Gebot der vollumfänglichen Aufklärung strafbarkeits- und strafzumessungsrelevanter Umstände problembehaftet. Dahingehende Bedenken resultieren daraus, dass infolge der beibehaltenen Tatbestandstruktur die Schwere des Unrechts der Geldwäsche wesentlich vom Unrecht der Vortat abhängt. Orientieren sich Tatbestandsstruktur und mithin auch Strafzumessung maßgeblich an der Vortat, dann eignet sich das Geldwäschedelikt vor allem angesichts der weitgefassten Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche nicht zuletzt dazu, Beschuldigte auch ohne einen Nachweis ihrer Beteiligung an der Vortat im Kern für eben diese zu bestrafen. Bewiesen werden muss dafür unter Zugrundelegung der Rechtsprechung zum bisherigen § 261 StGB eben nicht detailliert die Vortat, sondern lediglich, dass angesichts der Umstände eine strafbare Herkunft des fraglichen Vermögens feststeht, wozu gemäß der im Entwurf zum Ausdruck kommenden Maßstäbe eine strafbare Vortat zumindest in ihren Grundzügen zu konkretisieren ist.

Diese auch angesichts entsprechender Erfahrungen ausländischer Rechtsordnungen naheliegende Nutzbarmachung der Geldwäsche als Instrument der Beweiserleichterung würde nur dann ausgeschlossen, wenn die Tatschwere der Geldwäsche gerade nicht wesentlich anhand der Vortat bemessen würde, sondern vielmehr anhand der Art und Weise des Einschleusens krimineller Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf. Die vom Entwurf beibehaltene Tatbestandsstruktur gibt jedoch Anlass zu der Annahme, dass sich die Anwendung des Delikts regelmäßig vor allem an der Schwere der – lediglich in groben Zügen ermittelten – Vortat orientiert. Insofern steigert der Verzicht auf einen begrenzenden Vortatenkatalog die Wahrscheinlichkeit, dass Beschuldigte im Kern für Vortaten bestraft werden, hinsichtlich derer das Gericht nur umrisshafte und mithin entsprechend fehleranfällige Feststellungen getroffen hat.



## Verhältnismäßigkeit der Geldwäschebekämpfung

Verfassungsrechtliche Fragen wirft der Entwurf schließlich auch dadurch auf, dass er sich durch den Verzicht auf einen begrenzenden Vortatenkatalog explizit von der Vorstellung abwendet, bei der Bekämpfung von Geldwäsche ginge es vor allem um Organisierte Kriminalität. Tatsächlich hat sich die Geldwäschebekämpfung in den letzten Jahrzehnten vielerorts weithin von diesem ursprünglichen Hauptziel entfernt. Gerade in einigen dem All-crimes-Ansatz folgenden Rechtsordnungen lässt sich beobachten, dass die Strafverfolgung der Geldwäsche vor allem als Instrument für die Vereinfachung der Verfolgung von Vortaten auch geringer Schwere dient und der Fokus auf Organisierte Kriminalität verloren gegangen ist. Eine solche Folge der Ausdehnung des Kreises geldwäschetauglicher Vortaten ist nicht nur deshalb fragwürdig, weil damit regelmäßig verkannt wird, dass der Follow-the-money-Ansatz grundsätzlich großes Potential für die Aufklärung krimineller Netzwerke bietet.

Vor allem stellt sich die Frage, inwieweit eine derartige Abkehr der Geldwäschebekämpfung von schwerer Kriminalität zu Friktionen mit dem Verhältnismäßigkeitsgebot führt. Denn es ist daran zu erinnern, dass der Geldwäschetatbestand die zentrale Verweisungsnorm der präventivrechtlichen Pflichten des Geldwäschegesetzes (GWG) bildet und deren Verhältnismäßigkeit (insbesondere die verdachtsunabhängige Verarbeitung von personenbezogenen Kundendaten durch Finanzdienstleister zum Zwecke der Aufdeckung von Straften) bisher ganz wesentlich von der Schwere der Vortaten abhängt. Schon jetzt stellt die Kompatibilität der Pflichten der Privatwirtschaft sowie der Befugnisse der Financial Intelligence Unit mit europarechtlichen Datenschutzmaßstäben eine der größten Herausforderungen für die Geldwäschebekämpfung dar. Je weiter sich die Geldwäschedefinition von schwerer und schwerster Kriminalität entfernt, umso geringer sind die Aussichten, dass sich der präventivrechtliche Rahmen der Geldwäschebekämpfung zukünftig als verhältnismäßig erweist. Notwendig wären dann wiederum entsprechende Einschränkungen der im GWG vorgesehenen Befugnisse, was allerdings das Eingeständnis bedeutete, dass es der Geldwäschebekämpfung angesichts der Eingriffsintensität des präventivrechtlichen Rechtsrahmens im Kern eben nicht um

jedwede strafbare Vortat gehen kann, sondern nur um die Verhinderung, Aufdeckung und Ahndung von Vortaten von zumindest mittlerer Schwere.<sup>4</sup>

#### IV. Alternative Reformansätze

Angesichts der vorstehenden Überlegungen sollte bei einer Reform des § 261 StGB im Ausgangspunkt die Frage stehen, welche kriminalpolitischen Ziele der Gesetzgeber konkret verfolgen will. Eine „Intensivierung“ der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche ohne klare und realistische Vorstellungen der mit dem Verbot der Geldwäsche verfolgten Ziele ist nicht ratsam. Mehr noch: Da es sich beim Tatbestand der Geldwäsche um die Zentralnorm der präventiven Geldwäschebekämpfung handelt, ist eine ziellose Ausweitung des Straftatbestandes geeignet, auch jenseits der Strafjustiz zu Verwerfungen und kriminalpolitisch zweifelhaften Schwerpunktsetzungen zu führen.

Notwendigkeit der Ahndung schwerer Verletzungen des GWG unabhängig vom Nachweis einer kriminellen Vermögensherkunft

Vor allem ist der Gesetzgeber dazu aufgerufen, dafür zu sorgen, dass komplexe Geldwäsche effektiver geahndet wird. Dabei geht es vor allem um Täter, die als geldwäscherechtlich Verpflichtete Kriminellen Zugang zum Finanzsystem ermöglichen, ohne aber notwendigerweise selbst eng in die kriminellen Aktivitäten ihrer Kunden verstrickt zu sein. Für ein wirksames Vorgehen gegen solche Täter und die durch sie ermöglichte Infiltration von legaler Wirtschaft durch kriminelle Akteure ist es letztlich unumgänglich, dass gravierende Verstöße gegen Transparenzpflichten unabhängig vom Nachweis einer kriminellen Vermögensherkunft strafbewehrt werden.

Die Begründung des Entwurfs lässt an mehreren Stellen bereits dahingehende Lösungsansätze erkennen, ohne sie jedoch zu vertiefen. Ersichtlich wird die Bedeutung von Transparenzpflichten insbesondere in den Ausführungen zur Selbstgeldwäsche, auf die die historischen Gründe für die Strafbarkeit der Geldwäsche – wirtschaftliche Isolierung des Vortäters, Erweiterung von Ermittlungsansätzen durch Schaffung einer „Papierspur“ – nicht passen.

---

<sup>4</sup> Vgl. Vogel, in ders./Maillart (a.a.O.), Conclusion, III.C.2.c und III.E.2.c.

Zutreffend weist die Begründung des Entwurfs insofern darauf hin, dass „ohne verschleiende Umgehung insbesondere von Mechanismen zum Schutz der Integrität des Wirtschafts- und Finanzkreislaufs“ beim Vortäter noch nicht von einem eigenständigen Unrecht ausgegangen werden kann. Dies weist darauf hin, dass der Kern des Unrechts der Geldwäsche ganz wesentlich in der Umgehung der präventiven Pflichten des GWG zu suchen ist. Dass es künftig einen qualifizierten Tatbestand für Verpflichtete im Sinne des GWG (§ 261 Abs. 4 StGB-E) geben soll, unterstreicht ebenfalls die besondere Bedeutung, die der Entwurf den Normen des GWG bereits zumisst, um das Unrecht der Geldwäsche zu konturieren.

Im Mittelpunkt einer strafrechtlichen Bewehrung von Kernelementen des GWG sollten dabei insbesondere Fälle stehen, in denen Mitarbeiter von geldwäscherechtlich Verpflichteten oder Dritte über die Herkunft von Vermögen oder über die wirtschaftlich Berechtigten, die hinter einem Unternehmen stehen, täuschen.<sup>5</sup> Dadurch würden vor allem Personen erfasst, die finanz- oder rechtsberatender Dienstleistungen erbringen und dadurch die Verschleierung von dubiosen Vermögen ermöglichen, aber dabei eine tiefere Verwicklung in kriminelle Strukturen bewusst vermeiden. Neben einer kriminalpolitisch sinnvollerer Ausrichtung würde ein solcher Regelungsansatz zudem zentralen verfassungsrechtlichen Bedenken vorbeugen, die gerade gegen einen All-crimes-Ansatz bestehen. Insbesondere würde ein eng an den zentralen Normen des GWG orientierter Lösungsansatz ein vergleichsweise hohes Maß an Bestimmtheit bieten, da das tatbestandliche Handeln insofern nicht mehr sozialadäquat wäre, sondern bereits heute rechtswidrig ist. Auch wäre eine Strafbewehrung von gravierenden Verletzungen des GWG weit weniger dem Vorwurf ausgesetzt, dass er in der Praxis im Ergebnis nicht zuletzt eine Absenkung der Nachweisanforderungen für die Verurteilung von Vortätern bezwecke. Denn mit einer Anbindung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit an die präventiven geldwäscherechtlichen Normen würde klargestellt, dass sich die Verfolgung und Bestrafung von Geldwäsche vor allem am Ausmaß von verschleiernden Handlungen orientieren müsste, und nicht etwa an irgendwelchen nicht detailliert nachgewiesenen Vortaten. Ein entsprechender Neuansatz in der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche brächte über das Anliegen einer rationaleren Kriminalpolitik mithin zudem den Vorteil mit sich, die Geldwäschebekämpfung auf verfassungsrechtlich festeren Grund zu stellen.

---

<sup>5</sup> Zur Ausgestaltung entsprechender Tatbestände im Rahmen vom § 261 StGB oder als gesonderte Delikte im GWG, vgl. Vogel, ZRP 2020, 111 ff.